



## **Gemeinde Unterföhring Bebauungsplan Nr. 92/21 „Wohnen und nicht störendes Gewerbe im Neuen Mitterfeld“**

### **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)**

Fassung vom 10.07.2023

#### **Auftraggeber:**

HVI Unterföhring GmbH & Co. KG

Düsseldorfer Straße 15

65760 Eschborn

#### **Auftragnehmer:**



Büro Dietmar Narr  
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161-98928-0  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

#### **Bearbeitung:**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.2.1	Eigene Untersuchungen.....	5
1.2.2	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur .....	6
1.2.3	Erläuterungen zur Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums .....	6
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse .....	7
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse .....	7
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>10</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL .....	11
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL.....	18
4.2.1	Übersicht über die als prüfrelevant ermittelten Europäischen Vogelarten .....	18
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenlandschaften .....	20
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen .....	21
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Literatur/Quellen</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums</b> .....	<b>25</b>
7.1	Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL .....	26
7.2	Zu prüfendes Artenspektrum der Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL..	29
7.3	Zu prüfendes Artenspektrum der Bayerischen Brutvogelarten gemäß Anhang 1 VRL.....	30

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Erhebungen und Kartierungstermine.....	5
Tabelle 2: Grundinformationen-Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfrelevanten Tierarten gemäß Anhang IV a) der FFH-RL .....	12
Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfungsrelevanten (potenziell) im UG vorkommenden bayerischen Brutvogelarten .....	19
Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL .....	26
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gemäß Anhang IV FFH-RL..	29
Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten .....	30

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Verlauf des Zaunes (ca. 200 lfm). entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (gelbe Linie); Digitales Orthophoto © Bayer. Vermessungsverwaltung, <a href="http://www.geodaten.bayern.de">www.geodaten.bayern.de</a> .....	9
Abbildung 2: Lebensraum der Haselmaus entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (blau schraffiert); Digitales Orthophoto © Bayer. Vermessungsverwaltung, <a href="http://www.geodaten.bayern.de">www.geodaten.bayern.de</a> .....	9

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayNatschG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
k.A.	keine Angaben
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Unterföhring plant im Zuge des Bebauungsplans Nr. 92/21 die Neugestaltung und Bebauung des KIESA-Geländes. Dafür wurde eine Erfassung planungsrelevanter Tierarten im Wirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese sind grundlegend geeignet, Beeinträchtigungen der vorkommenden streng und/oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten zu verursachen.

In vorliegender Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VRL, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben eintreten können ermittelt und dargestellt.

### 1.2 Datengrundlagen

#### 1.2.1 Eigene Untersuchungen

##### Faunistische Untersuchungen

Im Zuge der Bestandserfassung wurden an 8 Terminen zwischen April und November 2022 Begehungen bzw. Untersuchungen mit Schwerpunkt auf die Tiergruppen Vögel, Reptilien, sowie auf die Einzelarten Haselmaus und Blauflügelige Ödlandschrecke durchgeführt.

##### Habitatstrukturkartierung: Baumhöhlen/-spalten und Strukturen an Gebäuden

Ebenso wurden Baumbestände auf Höhlen und andere Strukturen untersucht. Gleichzeitig wurden die Bestandsgebäude auf Vogelbruthinweise sowie äußerlich auf Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Kartierungstermine.

Tabelle 1: Übersicht über die durchgeführten Erhebungen und Kartierungstermine			
Datum	Tiergruppe	Zeitraum, näherungsweise sonstige Information	Bemerkung, Wetterbesonderheiten etc.
07.04.22	Vögel, Haselmäuse, Habitatbäume	tagsüber	Ausbringen der nesttubes
25.04.22	Vögel	tagsüber	-
13.06.22	Vögel, Reptilien, Haselmäuse	tagsüber	-
22.06.22	Vögel, Realnutzung	tagsüber	-
30.06.22	Vögel, Reptilien, Haselmäuse	tagsüber	-
18.07.22	Vögel, Haselmäuse, Blauflügelige Ödlandschrecke	tagsüber	-
23.09.22	Reptilien, Haselmäuse, Blauflügelige Ödlandschrecke	tagsüber	-
03.11.22	Haselmäuse	tagsüber	Kontrolle und Einsammeln der nesttubes

### 1.2.2 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur

Alle bekannten naturschutzfachlichen Unterlagen (v. a. ABSP, ASK) wurden gesichtet und ausgewertet. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der „Voreinschätzung des ökologischen Potenzials“ des Büros Jestaedt und Partner (Jestaedt, 2015) in die Auswertung miteinbezogen.

### 1.2.3 Erläuterungen zur Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Die Kenntnisse zum Artenspektrum beruhen auf der Auswertung folgender naturschutzfachlicher Unterlagen:

- Artenschutzkartierung des Bayer. LfU für das TK25-Blatt 7835 (Stand 2022) im Umfeld von 1 km um das Untersuchungsgebiet ab dem Jahr 2010.
- BfN nationaler Bericht und Vogelschutzbericht 2019
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Stadt München, Stand 2004

Die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt entsprechend den Vorgaben der saP-Internetarbeitshilfe des Bayer. LfU (Stand 2022) und des Bayer. StMI vom 20.08.18.

Betrachtet werden alle im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort zu erwartenden und nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Arten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wurden dabei unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen Projektwirkungen durch Abschichtung ermittelt. Die nach den entsprechenden dargelegten Kriterien ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen in Kap. 7 grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für nötige Ausnahmen werden in Kap. 4 dargestellt.

Nicht vertiefend geprüft werden allgemein häufige und ungefährdete Brutvogelarten oder lediglich sporadisch im Wirkungsbereich auftretende Gastvogelarten und Durchzügler oder Vögel ohne Bezug zum UG, da für sie davon ausgegangen werden kann, dass Verluste von Lebensstätten durch Umsiedlung kompensiert werden können, Störungen sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirken und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Abweichend davon werden folgende sog. „Allerweltsarten“ grundsätzlich bei einem Vorkommen im Wirkraum regelmäßig als prüfrelevant eingestuft:

- die aufgrund abnehmender Bestände zwischenzeitlich auf der Roten Liste einen höheren Gefährdungsstatus erlangt haben.
- von denen mehrere Brutpaare betroffen sind.
- von denen nur wenig Brutpaare nachgewiesen werden konnten.

In die Beurteilung mit eingestellt werden auch bestehende Faktoren, die trotz des Vorhandenseins geeigneter Lebensräume einer Besiedelung/Nutzung entgegenstehen. Dies sind höher aufragende Vertikalstrukturen (Gebäude), bzw. die durch den Bau hervorgerufenen temporären Störungen (z.B. Lärm). Einige Arten, die an naturschutzfachlich hochwertige, unzerschnittene Lebensräume gebunden sind und/oder gegenüber Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen empfindlich sind, können vorab ausgeschlossen werden.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Im Folgenden werden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

#### **Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen**

Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision bzw. das Überrollen mit Baufahrzeugen bzw. im Zuge der Abriss- und Fällungsmaßnahmen sowie der Erdarbeiten.

#### **Zerstörung von Lebensstätten**

Zerstörung bzw. temporärer Verlust potentieller und tatsächlich genutzter Lebensräume im Zuge der Abriss- und Fällungsarbeiten durch die Entnahme von Bestandsgebäuden und Bäumen, sowie durch den Eingriff in Grünflächen.

#### **Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen**

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb.

Durch die Baumaßnahmen treten kurzfristig baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung, Lebensstättenverlust sowie Emission von Schadstoffen) auf. Um die Verletzung/Tötung von Individuen zu vermeiden und die Lebensstätten zu erhalten/ersetzen sind spezielle Maßnahmen notwendig.

### **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch den Neubau von Gebäuden und die Umgestaltung des Geländes sind vor allem folgende Wirkprozesse zu erwarten:

#### **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme**

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

#### **Barrierewirkung und Zerschneidung**

Eine Zerschneidung von Wander- und Flugkorridoren ist durch den Neubau nicht zu erwarten. Wichtige Leitlinien und Strukturen können erhalten werden, wodurch eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

#### **Optische und akustische Störungen**

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Fläche. Leitstrukturen, welche für mehrere Arten eine wichtige Rolle bei der Orientierung darstellen, können jedoch zum Großteil erhalten werden. Ein Anstieg optischer bzw. akustischer Störungen ist nicht

zu erwarten, da die Fläche bereits durch die innerstädtische Lage und die gewerbliche Nutzung als vorbelastet gilt.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und den daraus resultierenden Verlust von Strukturen zu erwarten. Mit einem Anstieg optischer bzw. akustischer Störungen ist nicht zu rechnen. Durch spezielle Maßnahmen kann diesen Störungen entgegengewirkt werden.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen<sup>1</sup>:

- **V1: Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen**

- Der Gebäudeabriss ist nach Möglichkeit im Winterhalbjahr durchzuführen. Wenn dies nicht möglich ist erfolgt im Vorfeld des geplanten Abrisses eine erneute Begehung einer fachkundigen Person.
- Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, d. h. außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln.

- **V2: Errichten eines Schutzzaunes**

Im Zuge der Bauarbeiten können Strukturen entstehen, welche eine gewisse Lockwirkung auf Zauneidechsen und Wechselkröten haben können und dazu führen können, dass die Arten von Osten her in das Baufeld einwandern.

Um dies zu vermeiden wird entlang der Ostgrenze am Übergang zum Gleisbereich ein Reptilien- bzw. Amphibienschutzzaun mit Überkletterschutz in Abstimmung mit der UBB für den Zeitraum der gesamten Aktivitätszeit der beiden Arten (März bis September) errichtet. Eine regelmäßige Kontrolle des Zauns erfolgt durch die Umweltbaubegleitung.

---

<sup>1</sup> dargestellt sind nur Maßnahmen, deren zwingendes Erfordernis sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ableitet.





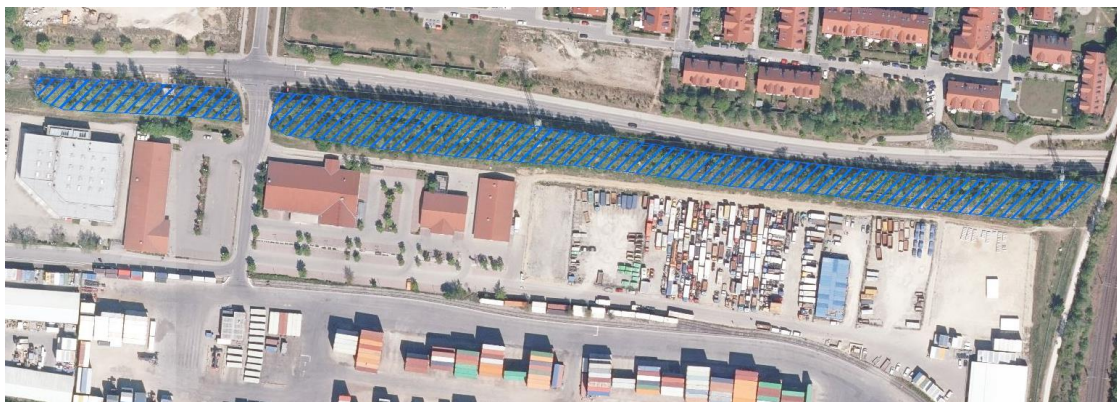
**Abbildung 1: Verlauf des Zaunes (ca. 200 lfm). entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (gelbe Linie); Digitales Orthophoto © Bayer. Vermessungsverwaltung, [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)**

- **V3: Schutz von Haselmäusen bei der Fällung und Rodung**

Im Zuge möglicher randlicher bzw. punktueller Eingriffe in den Lebensraum der Haselmaus, d.h. im Gehölzbestand entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, erfolgt in Ergänzung zu V1 ein schonender Rückschnitt (ohne größere Beeinträchtigung des Bodens, etwa durch flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä.) zwischen Mitte Oktober und Anfang März. D.h. Fällung primär von angrenzenden versiegelten oder Offenlandflächen aus mittels Teleskoparm, ansonsten nur motormanuell und einzelstammweise. Der Abtransport der Stämme erfolgt bestenfalls mittels Teleskoparm. Ein Herausziehen mittels Schlepper/ Seilwinde ist möglichst zu vermeiden.

Im Anschluss erfolgt im gleichen Zeitraum das motormanuelle Zurückschneiden der verbliebenen höherwüchsigen Vegetation (Gehölzaufwuchs, höherwüchsige Kraut- und Staudenbestände) auf ca. 20 cm. Das Schnitt- und Mahdgut wird vollständig abtransportiert.

Ab Anfang Mai, nach Erwachen der Haselmäuse aus dem Winterschlaf und wahrscheinlicher Abwanderung, erfolgt die Baufeldräumung mit Wurzelstock-/ Wurzelstubbenentnahme und der Beginn der erdbaulichen Maßnahmen.



**Abbildung 2: Lebensraum der Haselmaus entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (blau schraffiert); Digitales Orthophoto © Bayer. Vermessungsverwaltung, [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)**

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot** (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Rahmen der Habitatabschätzung und Strukturkartierung konnte ein Vorkommen gemäß Anhang IV b) FFH-RL geschützter Pflanzenarten im Baufeld und engeren Umfeld ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten gemäß Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### **Störungsverbot** (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Übersicht über die als prüferelevant ermittelten Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL**

Bei der Gruppe der Fledermäuse muss vor allem auf Grund der Nähe zu den im Westen angrenzenden Isarauen zumindest mit einer, wenn auch nicht wahrscheinlichen Nutzung der Planungsfläche als Nahrungshabitat gerechnet werden. Potentiell sind demnach zumindest kurzzeitige Vorkommen folgender Arten im UG möglich, für die auch Nachweise aus dem näheren Umfeld existieren: Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*), Großer Abendsegler und Kleinabendsegler (*Nyctalus noctula/leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Quartiernutzungen an Bäumen und Gebäuden konnten im Zuge der Strukturkartierung ausgeschlossen werden. Da es sich bei der Fläche um einen großteils versiegelten Bereich handelt, der nur über äußerst wenige Strukturen verfügt, es sich demnach um kein essentielles Nahrungseinzugsgebiet handelt und da im Umfeld des Planungsgebietes weitaus geeignetere Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen, wird auch der Tatbestand der Störung für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt. Zusätzlich ist auf Grund der innerstädtischen Lage mit keinen nächtlichen Bauphasen zu rechnen. Demnach kann eine baubedingte, vorhabenbedingte, als auch anlagenbedingte Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ergab sich auf Grund fehlender Futterpflanzen der Raupen kein Habitatpotential im UG. Auch für den Idas-Bläuling (*Plebeius idas*) kann ein dauerhaftes Vorkommen im UG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die typischen Futterpflanzen der Raupen nicht in einem ausreichenden Maß auf den Grünflächen des Gebiets vorhanden sind und zudem der Großteil der Fläche intensiv und hochfrequentiert genutzt und versiegelt ist. Eine Betroffenheit beider Arten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Kartierungen bzw. durch die Auswertung der vorhandenen Grundlagen konnten folgende Tierarten im UG nachgewiesen werden bzw. ist mit Vorkommen folgender Tierarten zu rechnen:

**Tabelle 2: Grundinformationen-Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfrelevanten Tierarten gemäß Anhang IV a) der FFH-RL**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
<b>Säugetiere</b>						
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x	u	Aktuell nachgewiesen
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	u	Aktuell nachgewiesen
<b>Amphibien</b>						
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x	s	Potentiell vorkommend

**Erläuterungen zur Tabelle:**

<b>RLB/RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland:</b>	
<b>Gefährdungskategorien</b>	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
*	ungefährdet
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
<b>EHZ KBR: Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>	
g	günstig
u	ungünstig - unzureichend
s	ungünstig - schlecht

**4.1.2.1 Bestand und Betroffenheit der Haselmaus**

<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V Bayern: *</b>
<b>Art im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region in Bayern</u></b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p><b>Haselmäuse</b> besiedeln Waldflächen unterschiedlichster Ausprägung, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern, sofern diese entsprechenden Strukturen aufweisen. Bevorzugt werden unterholzreiche, jedoch lichte und möglichst sonnige Laub- und Laubmischwälder, besonnte, gut strukturierte Waldränder und Jungpflanzungen oder Pionierwälder mit reichem Beerenangebot, daneben werden auch Parkanlagen, Gärten, Feldgehölze und Hecken besiedelt. Wenigstens in tieferen Lagen werden strukturarme Nadelholzforste hingegen weitestgehend gemieden. Das Vorhandensein von Unterholz ist keine Voraussetzung, begünstigt jedoch ein Vorkommen. Bedeutsam ist ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot. Die Art ernährt sich überwiegend vegetarisch, weshalb beeren- und fruchttragenden Sträuchern als energiereiche Nahrung vor dem Winterschlaf hohe Bedeutung zukommt. Eine Besiedlung von Gehölzbeständen in der freien Landschaft oder in Siedlungen kann nur erfolgen, wenn lineare Gehölzstrukturen eine Verbindung zu Wäldern schaffen, da die bodenmeidende Art auf die Ausbreitung von Gehölzen angewiesen ist. Eine überlebensfähige Population benötigt größere, zusammenhängende Gehölzbestände. Offene Flächen werden nicht gequert und fungieren als Barriere.</p> <p>Schlaf- und Brutnester werden entweder freihängend in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen), in den Zweigen von Sträuchern ab ca. 0,5 – 1 m Höhe, teils auch im Kronenbereich oder in Baumhöhlen und Nistkästen errichtet. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/ November bis März/ April.</p>	

## Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### Lokale Population:

Im Zuge der Kartierungen konnte ein Vorkommen der Haselmaus in dem Gehölzbestand entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Die Nestfunde beschränken sich auf den östlichen Teilbereich, jedoch ist davon auszugehen, dass auf Grund der ähnlichen Ausprägung und der funktionalen Verbindung zum östlichen Teil auch der westliche Teilbereich des Gehölzes besiedelt ist. Ein Vorkommen in den restlichen Gehölzbeständen des UG konnte auf Grund schlecht ausgeprägter Habitateigenschaften und der intensiven Pflegemaßnahmen, sowie der daraus resultierenden Strukturarmut ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird unter Berücksichtigung der großteils schlechten Ausprägung der Habitate und der Zerschnittenheit der Lebensräume bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 – 3 und 5 BNatSchG

Im Zuge der baulichen Maßnahmen kann es im Bereich des festgestellten Habitats der Haselmaus im Gehölz entlang der Mitterfeldallee zu randlichen bzw. punktuellen Eingriffen in den Baumbestand kommen. Da jedoch nur Randbereiche des Lebensraumes betroffen sind und die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffes im derzeitigen Zustand erhalten werden kann, ist mit keiner Schädigung von Lebensstätten zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 3 und 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind zusätzliche Belastungen während der Bauzeit im überwiegend vorbelasteten Bereich zu vermeiden. Betriebsbedingte Belastungen sind bereits jetzt vorhanden und werden lediglich kleinräumig verlagert. Da die Art auch teilweise unmittelbar in den Gehölzen am Rand stark befahrener Bundesautobahnen in erstaunlich hoher Dichte nachgewiesen werden konnte, ist anzunehmen, dass die Art gegenüber Lärm als unempfindlich gilt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die vorhabenbedingten Störungen nicht wesentlich auf die Raumnutzung auswirken werden. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 2 und 5 BNatSchG

Ein wesentliches Risiko für Kollisionen mit Fahrzeugen besteht für die sich nahezu ausschließlich in Gehölzen bewegende Kleinsäugerart nicht. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Zusammenhang mit dem Baustellenverkehr kann daher ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte Gefährdung ergibt sich grundsätzlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der laufenden Planung zumindest punktuell in den Lebensraum der Haselmaus im nördlichen Gehölzbestand eingegriffen wird. Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden werden auch hier Gehölzschnittmaßnahmen im Winter durchgeführt (V1), wenn sich die Tiere in ihrer Winterruhe in Bodennestern befinden. Hierbei erfolgt in Ergänzung zu V1 eine schonende Entnahme der Gehölze, sowie die Beseitigung des Unterwuchses mit dem Ziel der Vergrämung der Art (V3). Eine Tötung bzw. Verletzung kann durch genannte Maßnahmen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
V1: Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen  
V3: Schutz von Haselmäusen bei der Fällung und Rodung

Tötungsverbot ist erfüllt:     ja     nein

#### 4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die wärmeliebende <b>Zauneidechse</b> gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von strukturreichen, meist sekundären Trocken- und Magerstandorten mit hohem Standortmosaik, etwa in Steinbrüchen, auf Bau- und Ruderalflächen, Industriebrachen, an Straßen-, Wegrändern und -böschungen oder Bahn- und Uferdämme sowie auf Trocken- und Halbtrockenrasen.</p> <p>Wichtig ist in allen Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und unterschiedlich dicht bewachsenen Flächen, welche ganzjährig die Anforderungen an Thermoregulation und Deckungsbedürfnis erfüllen. Hierbei besteht offenbar eine gewisse Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder einzelne Jungbäume. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitate fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen. Das Vorhandensein von geeigneten, besonnten, sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen zur Eiablage ist eine der Schlüsselfaktoren für ein Vorkommen. Hier erfolgt die Eiablage zwischen Ende Mai und Anfang Juli in gut grabbaren Boden oder Sand. Die Jungtiere schlüpfen noch im selben Jahr.</p> <p>Einen Großteil des Lebens verbringt die Zauneidechse im Winterquartier. Bereits im September/Oktobre werden diese bezogen und erst im März/April wieder verlassen. Der Rückzug in die Winterquartiere erfolgt i. d. R. sobald sich die Tiere ausreichend Fettreserven angeeignet haben. Daher beziehen zuerst die Männchen die Überwinterungsquartiere, teils bereits Anfang August, während die Jungtiere am längsten vollständig aktiv bleiben (oft bis weit in den September). Vermutlich werden hierfür vordringlich Fels- und Erdspalten, vermoorte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren innerhalb des Sommerlebensraums genutzt, wobei das Vorhandensein „frostfreier“ Hohlräume entscheidend zu sein scheint. Die Tiefe von Überwinterungsquartieren liegt zwischen 10 cm und bis zu einem Meter.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Nachweise der Zauneidechse gelangen in Form von Einzeltieren entlang der Bahnlinie im Osten. Hier sind Vorkommen bereits aus der ASK bekannt. Die Gleise übernehmen dabei eine Funktion als Ausbreitungskorridor für die Art. Zusätzlich konnten östlich der Gleise angelegte Ausgleichsflächen erfasst werden, welche unter anderem für die Zauneidechse angelegt wurden. Ein weiterer Fund eines Einzeltieres gelang am südwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Da sich die südlich angrenzenden Flächen in Form von teilweise vegetationsärmeren Grünländern, Baum-Strauchgruppen und Saumbereichen als Habitat für die Art eignen, ist das Tier diesem Bereich zuzuordnen. Für den Geltungsbereich gelangen keine Nachweise der Art, was auf die generelle Strukturarmut und den hohen Versiegelungsgrad der Fläche zurückzuführen ist.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Die nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechse befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Schädigung von Lebensstätten kann somit vermieden werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Für die ansässige Population der Zauneidechse sind während der Bauphase Belastungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Diese treten jedoch nur zeitlich begrenzt auf. Darüber hinaus gehen mit Durchführung des geplanten Vorhabens keine durch die Art nutzbaren Nahrungshabitate verloren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und die Erfüllung des Störungsverbotes können ausgeschlossen werden.		

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos in Zusammenhang mit den Bauarbeiten wird der an den Geltungsbereich angrenzende Lebensraum der Zauneidechse teilweise eingezäunt, mit dem Ziel, ein Einwandern der Zauneidechse in das Bau Feld zu verhindern (V2). Die Funktionstüchtigkeit des Zaunes muss regelmäßig geprüft werden.	
Das Tötungsverbot wird nicht erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Errichten eines Schutzzaunes
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

#### 4.1.2.3 Bestand und Betroffenheit der Wechselkröte

<b>Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)</b>	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 2 Bayern: 1</b>
<b>Art im UG:</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Die <b>Wechselkröte</b> ist eine Steppenart, die durch eine enge Bindung an trocken-warme Landschaften mit geringer Walddichte und geringen jährlichen Niederschlägen an Trockenheit und Wärme (aber auch Kälte) gut angepasst ist. Die Art bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden. Bei uns bewohnt sie neben wenigen Flussauen vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen, trockene Ruderalflächen in früher Sukzession, auch Äcker, Bahndämme, Parks und Gärten.</p> <p>Als Laichgewässer dienen der Pionierart verschiedenste stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie, meist flache Stillgewässer (oder zumindest mit Flachufern), beispielsweise wassergefüllte Senken oder Fahrspuren in Baustellen, auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen. In Flussauen werden auch Überschwemmungstümpel als Primärhabitats besiedelt.</p> <p>Die Laichperiode beginnt relativ spät ab Ende April und geht bis ca. Juni, kann sich aber auch noch in den Sommer hinein verlängern, wenn nach einer längeren Trockenphase starke Niederschläge fallen. Ein einzelnes Weibchen kann zwei- bis dreimal eine 2-4 m lange Laichschnur mit insgesamt mehreren Tausend (bis über 10.000) Eiern produzieren. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen, entwickeln sich je nach Temperatur in ein bis drei Monaten und verlassen das Gewässer als Jungkröten je nachdem zwischen Ende Mai und Oktober. Junge Wechselkröten werden meist nach drei Jahren geschlechtsreif und können bis zu 10 Jahre alt werden.</p> <p>Während der Fortpflanzungsperiode verstecken sich die Tiere tagsüber meist in nur wenigen Metern Entfernung zu ihren Laich- und Rufgewässern unter Steinen, Brettern, Steinhäufen, Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauen. Danach wandern ausgewachsene Wechselkröten in die Landlebensräume und legen dabei Strecken von bis zu 1.000 m zurück. Ab September bis Oktober überwintern sie in selbst gegrabenen oder dem Tagesversteck ähnelnden unterirdischen, frostsicheren Hohlräumen, auch Kellern oder landwirtschaftlichen Gebäuden.</p>	



## Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Während der Laichzeit entfernen sich adulte Tiere zwar nur wenige Meter von den Laichgewässern. Andererseits werden diese Gewässer durch die natürliche Sukzession, d. h. den Bewuchs mit Wasserpflanzen, bereits nach wenigen Jahren ungeeignet, deshalb muss die Wechselkröte hoch mobil sein, um neu entstandene Gewässer spontan zu besiedeln, und können auf die Suche nach neuen Laichgewässern mehrere Kilometer zurücklegen (im Extremfall sind schon über 10 km gemessen worden), wobei die Fernausbreitung v.a. über Jungtiere erfolgt. In größeren Abgrabungskomplexen mit vielen einzelnen Gewässern werden Metapopulationen gebildet.

### Lokale Population:

Aus dem nahen bis weiteren Umfeld um das UG existieren mehrere Altnachweise aus der ASK. Der Großteil der damaligen Lebensräume ist mittlerweile überbaut bzw. anderweitig genutzt. Demnach zählen zumindest die Populationen im Nahbereich um das UG mit hoher Wahrscheinlichkeit als erloschen. Lediglich für die im Osten befindliche Fläche kann eine Eignung als Habitat für die Art unterstellt werden. Hier bilden Rohbodenflächen mit grabbarem Substrat zusammen mit Ruderalstellen und kleineren, vegetationslosen Gewässern potentielle Lebensräume für die Art.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte Schädigung von bestehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu konstatieren, da innerhalb des UG keine Vorkommen bzw. kein Lebensraum der Art erfasst werden konnte.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen sind nicht zu vermelden, da im Geltungsbereich aktuell keine geeigneten Gewässerhabitate zu finden sind und auch keine Versteck- oder Überwinterungsquartiere zu vermuten sind. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Einflussbereich der Baumaßnahme ist nicht zu unterstellen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine wesentliche baubedingte Kollisionsgefahr ist dann zu unterstellen, wenn die Tiere durch das Vorhandensein geeigneter Kleinstgewässer auf die Baustelle gelockt werden. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos in Zusammenhang mit den Bauarbeiten wird entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches ein Zaun errichtet, welcher die weiter östlich potentiell vorkommenden Tiere an einer Einwanderung in das Baufeld hindern soll.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V2:** Errichten eines Schutzzaunes

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL

Für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

##### **Störungsverbot** (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.2.1 Übersicht über die als prüfrelevant ermittelten Europäischen Vogelarten

Entsprechend der eigenen avifaunistischen Übersichtskartierung und Habitatabschätzung, ergänzt durch Auswertung vorliegender sekundärer Datenquellen, sind mehrere Vogelarten im UG nachgewiesen. Darunter finden sich vor allem weit verbreitete und allgemein häufige Vogelarten meist ohne höhere Habitatansprüche. Nachweise von gefährdeten oder selteneren Vogelarten gelangen nur selten.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches finden sich nur äußerst wenige Offenlandbereiche, welche durch Arten als Nahrungshabitat genutzt werden können. Dies liegt vor allem an dem äußerst hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad der Fläche. Einig in den Randbereichen sind stellenweise Strukturen ausgebildet, welche von einigen wenigen Arten zur

Nahrungssuche genutzt werden können. Da es sich bei den Flächen weder um höherwertige Bereiche, noch um essentielle Nahrungshabitate handelt, ist für einen Großteil der Arten nur mit einem äußerst sporadischen Auftreten im Geltungsbereich im Zuge der Nahrungssuche zu rechnen. Eine erhöhte Störung bzw. ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko, sowie ein vermehrter Aufenthalt im Geltungsbereich ist für diese Arten auf Grund der Vorbelastung, der arttypischen großen Aktionsräume und der umliegenden, weitaus geeigneteren Flächen nicht zu unterstellen. Brut- bzw. Reproduktionshinweise ergaben sich im Bereich des UG nicht. Im Speziellen handelt es sich bei diesen Arten um Grünspecht (*Picus viridis*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*).

Die ermittelten prüfungsrelevanten Vogelarten, die im UG brüten oder deren Auftreten im UG im Zusammenhang mit benachbarten Brutvorkommen steht, sind in der folgenden Tabelle zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

**Tabelle 3: Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der prüfungsrelevanten (potenziell) im UG vorkommenden bayerischen Brutvogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-	g	Brutvogel
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	u	potentieller Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-	u	potentieller Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	k. A. <sup>2</sup>	potentieller Brutvogel

**Erläuterungen zur Tabelle**

**RLB/RLD Rote Liste Bayern/Deutschland**

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- \* Art im Betrachtungsraum ungefährdet
- sg x = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**EHZ KBR Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- g günstig
- u ungünstig- unzureichend
- s ungünstig - schlecht
- ? unbekannt
- k.A. keine Angabe

#### 4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten strukturreicher Halboffenland- schaften

Goldammer, Klappergrasmücke	
Europäische Vogelart nach VRL	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
<p>Die <b>Goldammer</b> ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art brütet auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse.</p> <p><b>Klappergrasmücken</b> brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Eine wahrscheinliche Brut konnte in den Gehölzen östlich der Gleise nachgewiesen werden. Für die Klappergrasmücke muss angenommen werden, dass sie auf Grund des großen Spektrums nutzbarer Habitats potentiell in den Gehölzen am nördlichen Rand des UG auftreten kann. Beide Arten gelten als im Raum noch verbreitet.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p>Bei den dargestellten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Folglich bewirkt ein Eingriff in die Gehölzbestände entlang der nördlichen Grenze des UG einen Verlust von (potentiellen) Lebensstätten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der ein Eingriff nur in sehr geringem Maß stattfinden könnte und der Großteil der Gehölze erhalten werden kann. Darüber hinaus ist im Zuge der Freiflächenplanung die Pflanzung neuer Gehölze geplant ist, welche den genannten Arten neue Lebensräume bieten. Es ist demnach davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung von Lebensstätten festzustellen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<p>Baubedingte Störungen sind temporär begrenzt und die betriebsbedingten Störungen mit den bereits bestehenden vergleichbar. Die überbauten Grünlandbereiche stellen kein essentielles Nahrungseinzugsgebiet für die Arten dar, es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld um den Eingriff. Der Standort ist zudem einer Vorbelastung durch die intensive gewerbliche Nutzung ausgesetzt. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten ergeben sich vorhabenbedingt nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>
<p>Eine Tötung von Individuen/Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen/Gehölzschnittmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, da die potentiell erforderlichen Maßnahmen in den Wintermonaten stattfinden, also außerhalb der Brutaktivitäten der genannten Arten (V1).</p>	

<b>Goldammer, Klappergrasmücke</b>		<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
Durch die Siedlungsnähe bedingt zählt der Standort als vorbelastet, wodurch eine gesteigerte Gefahr durch Kollisionen für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist demnach auszuschließen.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>V1:</b> Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

#### 4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen

<b>Haussperling, Star</b>		<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
<p>Der <b>Haussperling</b> ist in seinem Vorkommen eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Besiedelt werden auch Grünanlagen, sofern sie Gebäude aufweisen, Einzelgebäude in der freien Landschaft und selten Fels- oder Erdwände und Steinbrüche. Die höchsten Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauvierteln mit guter Durchgrünung erreicht. Brutplätze finden sich zu einem überwiegenden Teil an Gebäuden. Meist werden Mauerlöcher und Nischen oder Spalten unter Dachrinnen und Dachverkleidungen bezogen. Genutzt werden aber auch Fassadenbegrünung, Nistkästen, das Innere von Gebäuden sowie Sonderstandorte wie Schwalbennester. Meist siedelt die Art in lockeren Kolonien. Es kommen jedoch auch Einzelbruten regelmäßig vor.</p> <p>Der <b>Star</b> hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-Höhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Als typische Vögel des Siedlungsraums ist ein Vorkommen der beiden Arten im UG trotz fehlender Nachweise nicht gänzlich auszuschließen, da es sich bei den beiden Arten um im Raum verbreitete bzw. häufige Arten handelt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1</b>	<b>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Da für keine der beiden Arten eine derzeit genutzte Lebensstätte nachgewiesen werden konnte, werden auch keine Verbotstatbestände erfüllt.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

## Haussperling, Star

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da es sich bei den überplanten Grünlandbereichen um keine essentiellen Nahrungshabitate der genannten Arten handelt und es im Umfeld des Eingriffs genügend Ausweichmöglichkeiten mit zum Großteil besserer Eignung gibt, ist nicht davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Individuen durch das Bauvorhaben negativ betroffen wird. Die baubedingten Störungen sind temporär begrenzt, während die betriebsbedingten Störungen mit den bereits bestehenden vergleichbar sind. Zusätzlich kommt es durch die geplanten Neupflanzungen im Zuge der Freiflächenplanung zu einer Aufwertung der Fläche als potentiell Habitat für die genannten Arten. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 wird vermieden, dass potentielle Bruten und Individuen in Folge der Abriss- und Fällungsarbeiten geschädigt oder getötet werden.

Durch die Siedlungsnähe bedingt zählt der Standort als vorbelastet, wodurch eine gesteigerte Gefahr durch Kollisionen für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V1:** Begrenzung der Zeiten für Gebäudeabbruch, Baumfällung/-rodung und Gehölzschnittmaßnahmen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL sowie Tierarten i. S. v. Anhang IV FFH-Richtlinie nachweislich oder potentiell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten bereits vorab und im Zuge von Kartierungen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen werden für die verbleibenden prüf-relevanten Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 erfüllt.

Wesentlich ist hierfür die Begrenzung der Zeiten für Baumfällarbeiten, Gehölzschnittmaßnahmen und den Gebäudeabbruch (V1). Um eine Einwanderung der Zauneidechse und der potentiell vorkommenden Wechselkröte aus den östlichen Flächen entlang der Bahnlinie in das Baufeld zu vermeiden, ist es notwendig, einen Schutzzaun entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches zu errichten (V2). Zum Schutz der Haselmaus ist es zusätzlich zu V1 erforderlich, die Fällungen und Gehölzschnittmaßnahmen schonend durchzuführen und die Art zu vergrämen (V3).

Einer potentiellen Tötung von Individuen kann durch genannte Maßnahmen entgegengewirkt werden.

Stärkere Störwirkungen, die sich ggf. negativ auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können durch entsprechende Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Ein möglicher Eingriff in das Habitat der Haselmaus im Norden des UG findet allenfalls randlich bzw. punktuell statt, wodurch die Funktionalität der Lebensstätte in dem derzeitigen Zustand erhalten bleibt. Eine Zerstörung von Lebensstätten ist nicht zu konstatieren.

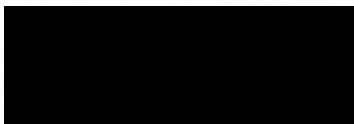
Für Verluste an Nahrungshabitaten und die verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störwirkungen stehen den (potentiell) betroffenen Arten vergleichbare oder günstigere Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass mit keinen wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potentiell betroffener Arten zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

### **Aufgestellt:**

Marzling, Juli 2023



Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner

## 6 Literatur/Quellen

- ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Stand 2022): Auszug aus der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 2022): Biotopkartierung Bayern - Flachland. Digitale Fassung.
- BAYER. STMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; 2004): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern, Stadt München.
- BEZZEL, E.; I. GEIERSBERGER; G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.; 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.; 2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie. 424 S
- JESTAEDT U. PARTNER, (2015): KIESA Gelände Unterföhring, Voreinschätzung des ökologischen Potenzials
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., MULLARNEY K & D. ZETTERSTROM (2017): Der Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Afrikas und Vorderasiens. 3. Auflage. Franckh Kosmos Verlag. Stuttgart.
- THIESMEIER, B., M. FRANZEN, N. SCHNEEWEIß & U. SCHULTE (2016): Reptilien bestimmen. Eier, Jungtiere, Adulte, Häutungen, Totfunde. Laurenti-Verlag. Bielefeld.



## 7 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben eingeführten Vorgaben (Bayer. StMI vom 20.08.18).

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

#### 1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlichen **Lebensraum/Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“  
z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer).  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k. A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen  
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### 2. Schritt: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**0** = nein  
- = Bestandserfassung durchgeführt, methodisch bedingt jedoch keine eindeutige Artzuordnung  
möglich
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

<b>Weitere Abkürzungen:</b>	
<b>RLB: Rote Liste Bayern:</b>	<a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm</a> <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm</a>
<b>RLD: Rote Liste Deutschland:</b>	<a href="https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html">https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html</a> <a href="https://www.rote-liste-zentrum.de/">https://www.rote-liste-zentrum.de/</a>
<b>Gefährdungskategorien</b>	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
*	ungefährdet
-	Art im Betrachtungsraum nicht vorkommend
♦	nicht bewertet (RLB)
nb	nicht bewertet (RLD)
<b>sg</b>	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 7.1 Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Tabelle 4: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	0	0	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	X	0	0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	*	*	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	2	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
X	X	0	0	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	X	0	0	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x
X	X	X	X <sup>ASK</sup>		Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	0	0	X	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	X	X	X		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

#### Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	♦	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

#### Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	*	x
X	X	X	X <sup>ASK</sup>		Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	x

#### Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

#### Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. braueri)	2	1	x

#### Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

#### Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	x
<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

## 7.2 Zu prüfendes Artenspektrum der Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gemäß Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulerinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavaria</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

### 7.3 Zu prüfendes Artenspektrum der Bayerischen Brutvogelarten gemäß Anhang 1 VRL

Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	
0					Alpensegler	<i>Tachymartitis melba</i>	1	*	
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
X	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
0					Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	x
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
X	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	
X	X	0	0	0	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	
X	X	X	0	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	
X	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	
X	X	X	0	X	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	•	nb	
X	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	X	X	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	•	3	x
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	
0					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	
0	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	
X	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	
X	X	0	0	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	
X	0				Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	*	*	x
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
0					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	
0					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x



V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	♦	nb	
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	♦	-	
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*	
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	♦	-	x
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	*	
X	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	x
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	*	
X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	♦	2	
X	X	X	0	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	*	
0					Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	
X	X	0	0	0	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	x
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0	0	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	X	0	X <sup>ASK</sup>		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*	
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	